



FH Münster Postfach 3020 48016 Münster

An die Vorsitzende
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
im Landtag NRW
Heike Gebhard, MdL



Der Dekan
Fachbereich Gesundheit
Prof. Dr. Rüdiger Ostermann

Leonardo-Campus 8
48149 Münster

Tel +49 251 83-65850
Fax +49 251 83-62852
dekan.msh@fh-muenster.de

Auskunft erteilt
Karin Middelmann

Tel +49 251 83-65851
Fax +49 251 83-65852
gesundheit@fh-muenster.de

www.fh-muenster.de

Münster, 26.02.2020

Stellungnahme der Gruppe der Hochschulstandorte Pflege NRW zum **Gesetzentwurf zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20.11.2019**

Sehr geehrte Frau Gebhardt, sehr geehrte Damen und Herren,
die Gruppe der Hochschulstandorte Pflege NRW vertritt die Interessen aller Hochschulen mit dem Bereich Pflege in NRW. Wir befürworten die Errichtung einer Pflegekammer in NRW ausdrücklich.

Vor dem Hintergrund der angestrebten stärkeren Akademisierung der Pflege sind die Hochschulen mit Studiengängen für Pflegefachkräfte bei der Errichtung und Arbeit der Pflegekammern einzubinden. Im Zuge der Errichtung der Pflegekammer sind **deshalb** die Belange der Akademisierung der Pflege und Hochschulen mit pflegerischen Angebot **ebenfalls** zu berücksichtigen. Daher ist § 115 Heilberufegesetz NRW wie folgt zu ändern.

(2) Das für Pflege zuständige Ministerium bestellt zum Errichtungsdatum aus dem Kreis der in § 1 Nummer 3 genannten Berufsangehörigen, die in Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, einen Ausschuss zur Errichtung der Pflegekammer (Errichtungsausschuss). Dieser besteht aus mindestens 15 und höchstens 20 Mitgliedern. Im Errichtungsausschuss müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder Frauen und mindestens sieben Mitglieder dem beruflichen Tätigkeitsfeld stationäre oder ambulante Altenpflege zuzuordnen sein. **Ein Mitglied muss Professorin oder Professor im Bereich Pflege und ein weiteres Mitglied mindestens einen Bachelorabschluss in Pflege aufweisen.** Für die Mitglieder sind Ersatzmitglieder in gleicher Anzahl zu bestellen. Vorschläge der in Nordrhein-Westfalen bestehenden Berufs- und Fachverbände der Pflegeberufe sowie der Gewerkschaften sind zu berücksichtigen, der Trägervielfalt ist Rechnung zu tragen.

Dies betrifft insbesondere die Entwicklung der Weiterbildungsordnung und die damit verbundenen personellen Anforderungen an die Weiterbildungsstätten. Nach § 57 Abs. 1 Heilberufegesetz NRW kann die Weiterbildung an staatlich anerkannten Hochschulen stattfinden. Für die Sicherstellung der Qualität der pflegerischen Weiterbildung ist diese Regelung zu präzisieren. Es gibt schon heute keinen Überblick

über die Vielzahl der Studienangebote und deren Qualität. Insbesondere die Angebote von Hochschulen mit einer staatlichen Anerkennung eines anderen Bundeslandes bzw. Fernstudienangebote lassen sich in Bezug auf die pflegerischen Bildungsangebote kaum kontrollieren. Die Pflegekammer muss sich auf die Qualität der Weiterbildungsstätten verlassen bzw. diese kontrollieren können. Dies ist nur bei durch das Land Nordrhein-Westfalen anerkannten staatlichen Hochschulen möglich. Daher ist der § 57 Abs. 1 Heilberufegesetz NRW wie folgt zu fassen:

*Die Weiterbildung wird an von der Pflegekammer zugelassenen Weiterbildungsstätten oder an staatlichen oder **durch Nordrhein-Westfalen** staatlich anerkannten Hochschulen **mit hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren im Bereich Pflege** durchgeführt.*

Des Weiteren wird den Hochschulen keine Mitwirkung an der Gestaltung der Weiterbildungsordnung eingeräumt. Perspektivisch und im europäischen Vergleich ist mit einer stärkeren Akademisierung zu rechnen. Dies gilt auch für Masterstudiengänge, die dann inhaltliche Kongruenzen zu Weiterbildungen der Pflegekammer haben (können). Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf entscheidet alleine die Pflegekammer, ob mit dem Abschluss von Masterstudiengängen eine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung geführt werden darf. Kurz- bis mittelfristig werden akademisch qualifizierte Pflegefachkräfte eine Minderheit bleiben und wenig bzw. keinen Einfluss in der Pflegekammer haben. Daher ist folgende Ergänzung in § 54 Abs. 1 Heilberufegesetz NRW erforderlich:

*Die Weiterbildung der in § 1 Nummer 3 genannten Kammerangehörigen erfolgt ab dem 1. Januar 2024 nach den Bestimmungen dieses Abschnitts und nach der durch die Pflegekammer zu erlassenden Weiterbildungsordnung. Diese Weiterbildungsordnung regelt auch das Nähere zu den personellen und sachlichen Anforderungen an die Weiterbildungsstätten. **Die staatlichen oder durch Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Hochschulen mit hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren im Bereich Pflege sind beim Erlass der Weiterbildungsordnung zu beteiligen.***

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prof. Dr. Rüdiger Ostermann
Dekan